

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 268.

Donnerstag, den 24. September.

1840

Bekanntmachung.

1) Die diesjährige **Leipziger Michaelismesse** beginnt
den 28. September
und endigt mit dem 17. October.

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden, zur Messe hierher kommenden Fabrikanten und Handwerker, unter Aushängung von Firmen, öffentlich feil halten, und es findet in Ansehung derselben keine von den hiesigen Innungen in Anspruch genommene Beschränkung statt.

3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsteute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsorts wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe, nach Befinden, bis zu 25 Thalern belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.

9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgeeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Die nächste **Neujahrsmesse** aber beginnt
den 28. December 1840.

wogegen die **Ostermesse** 1841

den 25. April 1841

ihren Anfang nimmt.

Leipzig, den 22. September 1840.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Bekanntmachung,

Streichzündhölzchen und ähnliche Präparate betr.

Mehrfach bei uns vorgekommenen Contraventionen gegen die Verordnung vom 11. Mai und 3. Juni 1835 veranlassen uns, hierdurch in Erinnerung zu bringen,

daß der Vertrieb der Streichzündhölzchen, des Streichzündschwamms, der Streichzündlichter und aller ähnlichen Präparate, welche durch bloßes Reiben oder Aufstreichen sich entzünden, unter welcher Form oder Benennung sie vorkommen mögen, bei fünf Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall verboten ist, auch alle beim Nachsuchen sich vorfindende Präparate dieser Art der Confiscation und Vernichtung unterliegen.

Leipzig, den 22. September 1840.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Bekanntmachung.

Nach Erledigung der Stelle des Hauptmanns der 10. Compagnie hiesiger Communalgarde, so wie zweier Zugführer bei derselben sind bei der deshalb stattgehabten Wahl

Herr Franz Albert Steche, Advocat, zum Hauptmann,

: Carl Schrey, Advocat, und

: Ernst Ludwig Ferdinand Müller, Advocat,

zu Zugführern durch absolute Stimmenmehrheit ernannt und von dem Communalgarden-Ausschusse in diesen resp. Chargen am 19. d. M. bestätigt worden.

Das aufgenommene Wahlprotokoll nebst Stimmzetteln liegt bis zum 30. d. M. in dem Bureau des Ausschusses zur Einsicht jedes Betheiligten bereit. Leipzig, den 21. September 1840.

Der Communalgarden-Ausschuß daselbst.

Coith, Vice-Commandant.

Hermisdorf, Prot.